



Anfahrtskosten

Kommt ein Handwerker ins Haus, so gibt manchmal die Berechnung der Fahrtkosten Anlass zu Meinungsverschiedenheiten. Man sollte daher folgende Grundsätze beachten: Selbstverständlich ist der Handwerksbetrieb berechtigt, dem Kunden die Fahrtkosten in Rechnung zu stellen. Hierzu gehören die Kosten für das Fahrzeug und zusätzlich die Kosten für den oder die Arbeitnehmer. Die Fahrzeugkosten pro Kilometer dürften üblicherweise je nach Fahrzeug bei rund € 0,50 liegen. Dagegen setzen sich die Kosten der Arbeitnehmer pro Stunde aus deren Stundenverrechnungssatz für Arbeitszeit abzüglich ca. 10 % zusammen.

Viele Betriebe sind dazu übergegangen, die Fahrtkosten zu pauschalieren. Dies ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kunden ohne weiteres möglich. Zudem führt die Pauschalierung regelmäßig zu niedrigeren Fahrtkosten, da diese auf alle Kunden gleichmäßig verteilt werden.

Beispiel: Besucht ein Handwerker die drei benachbarten Kunden A, B und C, so könnte er normalerweise dem Kunden A die Anfahrt und dem Kunden C die Rückfahrt berechnen. Kunde B wäre von Fahrtkosten befreit, da für ihn keine angefallen sind. Bei einer Pauschalierung zahlen indessen alle drei Kunden den gleichen Betrag, so dass sich die Fahrtkosten für A und C vermindern.

KH-Verbrauchertipp: Zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten sollte man sich vor der Auftragserteilung über die Höhe der entstehenden Fahrtkosten informieren und nach Möglichkeit versuchen, mit dem Handwerksbetrieb eine Pauschale zu vereinbaren.

Stand: Dezember 2003